Rechtliche Fragen zum Datenschutz bei der laufenden Kundenbefragung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde der Bundesagentur für Arbeit,

das Umfragezentrum Bonn (uzbonn) führt im Auftrag des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) eine Befragung durch. Das IAB ist eine Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Befragungsergebnisse sollen dazu beitragen, die Arbeit mit Ihnen, unseren Kunden, weiter zu verbessern. Um die Befragung durchführen zu können hat uzbonn vom IAB neben Ihrer Anschrift auch Ihre Telefonnummer, die sonst nicht veröffentlicht ist, erhalten.

Da das IAB nicht genug Personal hat, um solche "Zusatzbefragungen" selbst durchzuführen, hat es von der rechtlich zulässigen Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Daten durch einen externen Auftragnehmer erheben zu lassen (nach § 80 Sozialgesetzbuch SGB X). Der Auftragnehmer darf die Anschriften und Telefonnummern nur zur Durchführung der Befragung nutzen und muss die überlassenen Daten nach Erledigung des Auftrages löschen.

Die Vorgehensweise des IAB ist datenschutzrechtlich abgesichert. Denn für den damit verbundenen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht gibt es eine rechtliche Grundlage. Das Grundrecht auf Datenschutz gehört zur sog. allgemeinen Handlungsfreiheit, die nicht uneingeschränkt gilt, sondern durch Gesetz eingeschränkt werden kann. Eine solche Einschränkung hat der Gesetzgeber durch § 282 Abs. 5 Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III) vorgenommen. Danach dürfen die BA-Daten dem IAB zur Verfügung gestellt und dort für dessen Zwecke genutzt werden.

Das heißt, das IAB darf mit den Daten aus den Arbeitsagenturen forschen. Außerdem darf das IAB nach §282 Abs. 5 Satz 2 SGB III ergänzend Erhebungen ohne Auskunftspflicht der zu Befragenden durchführen, wenn sich die Informationen nicht bereits aus den Daten aus dem Geschäftsbereich der BA ergeben.

uzbonn ist vertraglich verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzregelungen – für die Sozialdaten insbesondere § 80 SGB X – sowie die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Vor jeder Befragung werden die zu Befragenden schriftlich auf den Zweck der Befragung und die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragung hingewiesen. Die erhobenen Daten verbleiben in der Forschung und gelangen nicht in den Verwaltungsbereich der Arbeitsverwaltung. Zu Beginn jeder Befragung holt uzbonn die ausdrückliche Einwilligung der zu Befragenden ein und dokumentiert dies.

Unter den folgenden Links finden Sie die gesetzliche Grundlage: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/__80.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__282.html

Die vorgeschilderte Rechtsauffassung wird von der Rechtsaufsicht der BA, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Datenschutzbeauftragten der BA geteilt.

Ihre Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Sie können versichert sein, dass es sich bei der Befragung um ein rein wissenschaftliches und kein kommerzielles Projekt handelt.

Ihre Meinung kann dazu beitragen die Dienstleistungen der Agentur für Arbeit zu optimieren und Arbeitsuchende noch zielgerichteter bei der Eingliederung in Beschäftigung zu unterstützen. Bitte sehen Sie Ihre Teilnahme als Chance zur Verbesserung und als Möglichkeit der Mitgestaltung an.